

# Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Rietberg

## § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen. Der Badegast soll Entspannung, Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung, unabhängig davon spätestens mit dem Zutritt zum Freibadgelände, erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder Zerstörung haftet der Badegast für den (direkt entstandenen wie mittelbar verursachten) Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Stadt Rietberg im Einzelfall nach Aufwand festgelegt werden kann. Festgestellte Verunreinigungen oder Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
4. Die Badegäste haben Rücksicht zu nehmen auf andere Badegäste, insbesondere auf ältere Menschen und Kinder. Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Badegäste (Männer und Frauen) sind zu achten; jeder Frau und jedem Mann ist mit Respekt zu begegnen. Sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.
5. Das Personal des Bades sowie ggf. weitere von der Stadt Rietberg beauftragte Personen üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus ist die Verhängung eines Hausverbotes möglich, dessen Umfang im Ermessen der Stadt Rietberg liegt. Für den Zeitraum des verhängten Hausverbotes gelöste Eintrittskarten (Tages- und Dauerkarten) verlieren insoweit ihre Gültigkeit und werden ersatzlos eingezogen. Eine vollständige oder teilweise Erstattung des hierfür entrichteten Eintrittsgeldes findet nicht statt.
6. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Die Verursachung von Lärm ist zu vermeiden.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen zusätzlich der vorherigen Genehmigung der Stadt Rietberg.
9. Bei Nutzung des Bades durch Schulklassen oder andere geschlossene Gruppen (z.B. Vereine) obliegt die Wasseraufsicht und die Überwachung der Einhaltung der Haus- und Badeordnung dem Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter.

## **§ 2 Badegäste**

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - a. Personen, die unter Einfluss alkoholischer oder anderer berauschender Mittel stehen,
  - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, ohne über eine schriftliche Einwilligungserklärung der Stadt Rietberg zu verfügen.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Der Begleitperson obliegt die besondere Betreuung und Sicherung der hilfsbedürftigen Person.
3. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
4. Für Kinder unter sechs Jahren ist die Begleitung eines Erwachsenen erforderlich. Hierbei muss es sich um einen Personensorgeberechtigten oder eine von ihm eingesetzte erziehungsbeauftragte Person handeln.

## **§ 3 Eintrittskarten**

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Bei Nutzung der Eintrittskarte durch eine andere Person erfolgt der ersatzlose Einzug der Karte. Außerdem kann ein Hausverbot gemäß § 1 Nr. 5 ausgesprochen werden.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Gültigkeit der Einzelkarte erlischt mit Verlassen des Bades durch die Person, für welche die Eintrittskarte erworben wurde. Saisonkarten gelten für die Dauer der Badesaison, i.d.R. von Mitte Mai bis Anfang September eines Kalenderjahres.
3. Die Eintrittskarte ist dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

## **§ 4 Badezeiten**

1. Die Badezeiten werden durch Anschlag im Freibad bekannt gemacht und in den Tageszeitungen veröffentlicht.
2. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
3. Das Freibadpersonal kann bei hohem Besucheraufkommen sowie bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken (z. B. bei Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen) einschränken, ohne dass hieraus für den Badegast ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes erwächst. Bei Gewitter oder sonstigen Gefahrenlagen sind die Becken und Liegewiesen auf Anweisung des Personals unverzüglich zu räumen.
4. Die Becken und Liegewiesen müssen täglich bis spätestens eine halbe Stunde vor Betriebsschluss vom Badegast geräumt werden.

## **§ 5 Kassenschluss**

Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

## **§ 6 Zutritt**

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge und die Becken dürfen nur in Badekleidung betreten werden.
3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
4. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile und Anpflanzungen ist untersagt.
5. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Stadt Rietberg gestattet.
6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.

## **§ 7 Badebekleidung**

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in angemessener Badebekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet. Die Becken sowie der Beckenrand dürfen darüber hinaus nur in Badebekleidung (und ggf. mit entsprechender Hilfsausstattung) benutzt werden, die eine sichere und hygienische Benutzung der Becken erlaubt. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den genannten Anforderungen entspricht, trifft allein der diensthabende Schwimmmeister. Für Babys und Kleinkinder werden spezielle Badewindelhöschen empfohlen.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 8 Körperreinigung**

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Becken eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Das Rasieren, Nägel schneiden u.a. ist nicht erlaubt.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibungsmittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

## **§ 9 Verhalten im Bad**

1. Jeder Badegast haftet für alle von ihm verschuldeten Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Badesachen und sonstigen Gegenstände.
2. Zum Aus- und Ankleiden sind die Wechsel- oder Sammelkabinen zu benutzen. Für die Aufbewahrung stehen die hierfür vorhandenen Schränke mit Sicherheitsschlössern zur Verfügung. Hat ein Badegast den Schlüssel für den Aufbewahrungsschrank verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhaltes übergeben. Verlorene Schlüssel sind zum Zeitwert zu ersetzen.

Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

3. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer nutzen das Nichtschwimmerbecken. Ferner sollten Nichtschwimmer zudem mit Schwimmhilfen ausgestattet sein, damit ein größtmöglicher Schutz gewährleistet ist.
4. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a. der Sprungbereich frei ist,
  - b. nur jeweils eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich unverzüglich zu verlassen. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist stets und unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, kommt eine Haftung der Stadt Rietberg nur in Betracht, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5. Nicht gestattet ist des Weiteren:
  - a. Rauchen in sämtlichen Räumen und Einrichtungen, einschließlich der Becken und der Umläufe
  - b. Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
  - c. Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen, ohne die hierfür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu nutzen
  - d. andere Personen unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen
  - e. vom vorderen und vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen
  - f. auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen
  - g. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
  - h. außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen
  - i. Essen in den Becken oder am Beckenrand
  - j. Das Mitbringen und Verzehren von alkoholischen Getränken ist untersagt
6. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich ist freizuhalten und muss nach dem Rutschen sofort verlassen werden. Kinder unter 6 Jahren ist das Rutschen untersagt.

## **§ 10 Spiele**

1. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Für hierdurch entstehende Sach- und Personenschäden haftet allein der Verursacher.
2. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 11 Kiosk**

Für den Kiosk gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen.

## **§ 12 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

### **§ 13 Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.

### **§ 14 Parkplätze**

Das Abstellen jeglicher Fahrzeuge sowie Fahrräder erfolgt auf eigene Gefahr auf den hierfür vorgesehenen Plätzen. Die Zufahrten und Zugänge zum Freibad (Rettungswege) sind stets freizuhalten.

### **§ 15 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
3. Für die von ihm nicht verursachte Beschädigung oder Zerstörung sowie für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen haftet der Betreiber nicht.
4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für von ihnen verursachte Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Bei Unfällen oder Schäden, die durch Verstöße gegen die Badeordnung oder gegen Anordnungen des Badepersonals verursacht werden, ist eine Haftung des Betreibers ausgeschlossen.
6. Für Geld, Wertsachen, verlorene Kleidung, Tascheninhalte, Fund- und Pfandgegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen.
7. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgeordneten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.  
Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt mit Wirkung vom 30.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 11.08.2015 außer Kraft.

Rietberg, 30.04.2018

**Stadt Rietberg**  
Der Bürgermeister

Andreas Sunder